



Tipp des Monats Februar 2002 – Sven Sievers Steuerberater in Hamburg

## Kindergeld und Ausbildungsvergütung

Anfang der sechziger Jahre war die Geltenmachung von Steuervergünstigungen für Kinder ein wahres "Kinderspiel".

Die Vielzahl von Urteilen unseres höchsten Steuergerichts, des Bundesfinanzhofs, die gerade in letzter Zeit ergangen sind, machen deutlich, daß sich die Zeiten gewaltig geändert haben. Insbesondere geht es darum, daß darüber gestritten wird, daß **Kinder in Ausbildung** eigene Einkünfte haben, die die Gewährung von Kindergeld ausschließen. Das Gesetz setzt hier die folgenden Grenzen:

	möglicher Bruttoverdienst		
	<u>DM</u>	<u>EURO</u>	<u>in EURO</u>
für das Jahr 2000	13.500,00	0,00	0,00
für die Kalenderjahre 2001 und 2002	14.040,00	7.188,00	8.232,00
für die Kalenderjahre 2003 und 2004	14.520,00	7.428,00	8.472,00
für 2005	15.000,00	7.680,00	8.732,00

Betroffen sind im Normalfall Jugendliche, die als Auszubildende ein Gehalt verdienen. Übersteigt dieses Gehalt während der Ausbildungszeit die oben angegebenen Grenzen, entfällt ab diesem Zeitpunkt das Kindergeld. Wie können Sie das vermeiden?

1. Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, z.B. der Ansatz der Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und andere Werbungskosten mindern, soweit sie EURO 1.044,00 übersteigen diese Beträge. Die tariflichen Werbungskosten in Höhe von DM 2.000,00/EURO 1.044,00 wurden bereits gekürzt.
2. Andere negative Einkünfte des Kindes (z.B. auch negative Stückzinsen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen) können zu einer Verminderung der anzurechnenden Einkünfte führen. Also schnell noch am Jahresende festverzinsliche Wertpapiere mit Zinstermin Januar kaufen, wenn keine weiteren Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen, ergeben sich dann negative Einkünfte **Vorsicht:** mit dem Verkauf dieser Papiere sollte mindestens ein Jahr gewartet werden. Auch eine verlustbringende Beteiligung kann Kindergeld retten.
3. Auch eine von den allgemeinen tariflichen Bestimmungen abweichende Ausbildungsvergütung, die bereits im Lehrvertrag geregelt ist, kann dazu führen, daß das Kindergeld weiterhin gezahlt wird, weil auf Teile der Vergütung verzichtet wird. Es ist ausdrücklich geregelt, daß ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge nicht schädlich ist (z. B. wird auf das Weihnachtsgeld verzichtet).

Sie sehen, daß das ganze Verfahren sehr komplex ist. Deshalb empfehle ich grundsätzlich, schon rechtzeitig einen Fachmann zu konsultieren.

Ihr Steuerberater Sven Sievers

Alle Steuertipps ab dem Jahr 2002 finden Sie auf <http://www.stbsievers.de>  
Steuerberater Sven Sievers Gleißmannweg 7 22457 Hamburg Telefon 040 559 86 50 Fax 040 559 86 525

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zwischenzeitliche Änderungen im Steuerrecht die hier angegebenen Hinweise außer Kraft gesetzt, oder eingeschränkt haben können.